



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 01.04.2019

Meldungsnummer: AB02-0000002524

Kanton: BE

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen Stoppani Metalltechnik AG

Stoppani Metalltechnik AG

Freiburgstrasse 251, 3018 Bern

Schweiz

Bewilligung für Nachtarbeit

Artikel 17 Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 19-001404

Betriebsstandort-Nr.: 61467490

Betriebsteil: Stanz- und Laseranlagen / Abkantpressen /
Oberflächentechnik (Lackiererei)

Begründung: Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise

Personal: 54 M, 6 F

Gültigkeit: 01.04.2019 – 31.03.2022

Bewilligungszusatz: Erneuerung mit Änderung

Bewilligung für Einsätze in: BE

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.